

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Boizenburg/Elbe vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Boizenburg/Elbe vom 16. April 2003, bekannt gemacht am.....

wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Boizenburg/Elbe erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

2. § 3 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich	
a) in der Reinigungsklasse I	00,00 €
b) in der Reinigungsklasse II	01,16 €

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres

5. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Verändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit Beginn des Folgejahres (01. Januar).

6. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind zum 01. Juli des Jahres zur Zahlung fällig.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Boizenburg/Elbe,

gez. Jäschke
Bürgermeister